

Vertrag

Zwischen **Gabriele Eckhardt**
-im Folgenden: Bobath-InstruktorIn IBITA anerkannt-

Und
-im Folgenden: KursteilnehmerIn-

über die Teilnahme und den Ablauf der Weiterbildung

Grundkurs in der Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit neurologischen Erkrankungen -Das Bobath – Konzept-

1. Allgemeines

Der Bobath-Grundkurs (*Lehrgang für Therapie auf neurophysiologischer / entwicklungsneurologischer Grundlage - Bobath für die Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit Hemiparese und anderen neurologischen Störungsbildern, im Folgenden Bobath-Grundkurs*) erfüllt die entsprechenden Rahmenbedingungen:

- *VeBID
Verein der Bobath Instruktoren IBITA Deutschland und Österreich e.V.*
- *IBITA
International Bobath-Instructors Training Association*
- *Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden.*

2. Zulassungsbedingungen

(1) Am Bobath-Grundkurs können staatlich anerkannte PhysiotherapeutenInnen und ErgotherapeutenInnen teilnehmen. Ärzte, staatlich anerkannte SprachtherapeutenInnen und staatlich geprüfte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen

können nach Ermessen der Kursleitung teilnehmen.

(2) Die KursteilnehmerIn muss gesundheitlich in der Lage sein, die praktischen und theoretischen Anforderungen des Lehrplans, der Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 1) diesem Vertrag beigefügt ist, zu erfüllen.

Der praktische Teil schließt sowohl das Üben der Kursteilnehmer untereinander, als auch das Behandeln von erwachsenen, neurologisch behinderten Patienten unter Anleitung der Kursleitung ein. Diese Aktivitäten sind mit Heben und Tragen verbunden.

Einschränkungen des körperlichen und allgemeinen Leistungsvermögens können dazu führen, dass das Kursziel nicht erreicht wird.

(3) Die KursteilnehmerIn erklärt, keine ansteckenden Krankheiten oder Infektionen zu haben.

(4) Es wird erwartet, dass der/die KursteilnehmerIn bereit ist, sich in sportlicher Bekleidung (Shorts/Träger-Top o.ä.) zu zeigen und im praxisorientierten Unterricht die Umsetzung untereinander in Kleingruppen, sowie vor der Gesamtkursgruppe zu leisten.

(5) Zu den Zulassungsbedingungen gehört auch, dass der unterschriebene Vertrag fristgerecht zurückgesendet wird.

3. Maßnahmeziel

(1) Ziel der Maßnahme ist das Erlernen und Umsetzen des Bobath-Konzeptes. Nach erfolgreichem Abschluss wird das IBITA-Zertifikat ausgestellt.

(2) Der Bobath-Grundkurs wird vom Bobath-Instruktor nach den Vorgaben des IBITA Core-Curriculums durchgeführt.

(3) Für die Überprüfung der Fähigkeiten der KursteilnehmerIn stützt sich der Kursleiter auf den derzeit aktuellen Fähigkeitsnachweis, der von der IBITA als Beurteilungsgrundlage entwickelt wurde. Der Fähigkeitsnachweis liegt für die Kursteilnehmer während des Kurses zur Einsichtnahme aus.

4. Unterrichtsteilnahme

Zur Erreichung des Kurszieles ist die kontinuierliche Teilnahme am Unterricht erforderlich. Falls eine KursteilnehmerIn mehr als acht Stunden (á 60 Min.) fehlt, kann das IBITA-Zertifikat nicht erteilt werden. Bei Erkrankung der KursteilnehmerIn muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen.

5. Art des Abschlusses und damit verbundene Berechtigung

(1) Der Teilnehmer unterzieht sich Lehr- und Lernzielkontrollen (LLK's).

Die LLK's erfolgen:

1. schriftlicher Teil (20 Fragen)
2. schriftlicher Teil (schriftliche Befunderhebung mit Behandlungsplan und -ziel, Befunddokumentation eines Kurspatienten)
3. praktischer Teil (Clinical Reasoning und Behandlung eines Kurspatienten, in Form eines WORKSHOPS á 30 Min. oder während der praktischen Arbeit am Patienten).
4. Projektarbeit

(2) Bei erfolgreich absolvierten LLK's erhält die KursteilnehmerIn das IBITA-Zertifikat in dem ausdrücklich bescheinigt wird, dass die Teilnahme am Fortbildungslehrgang Bobath-Grundkurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Das IBITA-Zertifikat berechtigt dazu, auf Grund einer ärztlichen Verordnung Erwachsene mit zerebralen oder anderen sensomotorischen Bewegungsstörungen selbstständig nach dem Bobath-Konzept zu behandeln.

(4) Durch den Erhalt des Zertifikats ist die KursteilnehmerIn außerdem berechtigt, an einem IBITA anerkannten Aufbaukurs teilzunehmen.

6. Nichterreichen des Abschlusses

(1) Falls die Kursleitung Bedenken hinsichtlich des Erreichens des Kursziels bei einer KursteilnehmerIn hat, wird diese umgehend informiert.

(2) Falls das Kursziel im praktischen Teil nicht erreicht wird, erhält die KursteilnehmerIn innerhalb von 15 Monaten ab Beginn des ersten Tages des Kurses einmalig die Möglichkeit, im Rahmen eines neuen regulären Bobath-Grundkurses erneut teilzunehmen (max. fünf Kurstage nach IBITA Beschluss) und in einer weiteren praktischen LLK ihre verbesserten Fähigkeiten darzustellen. Diese erneute Teilnahme könnte kostenpflichtig sein, durch eine Organisationsumlage. Erneute Kursgebühren werden nicht fällig.

(3) Daneben wird bei Nichterreichen des Kursziels Art und Umfang möglicher Wiederholungen mit der Kursleitung abgestimmt.

7. Bedingungen für die Abrechnung von Leistungen auf Grund des IBITA Zertifikates bei den deutschen Krankenkassen (Kostenträgern)

Die deutschen Krankenkassen erkennen das Zertifikat zur Abrechnung von Heilmitteln an, wenn sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- *Die erforderliche Teilnahme an einem IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs muss in einer von den Krankenkassen akzeptierten Form zertifiziert sein.*
- *Der Teilnehmer muss vor der Teilnahme an einem Grundkurs mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung bei Vollzeitbeschäftigung nach der staatlichen Anerkennung nachweisen (maßgeblich ist das Datum des Berufsdiploms).*
- *Als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gelten Tätigkeiten mit einem Mindestumfang von 15 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (Beispiel: Bei 30 Wochenarbeitsstunden 1,5 Jahre Wartezeit, bei 20 Wochenarbeitsstunden 2 Jahre Wartezeit, bei 15 Wochenarbeitsstunden 2,25 Wartezeit). Es ist ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers erforderlich.*

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Zulassungsvoraussetzungen hat die KursteilnehmerIn. Wird nachträglich bekannt, dass eine KursteilnehmerIn die Voraussetzungen nicht erfüllt, erkennen die Krankenkassen das Zertifikat nicht an.

8. Sonstiges

- (1) Es wird erwartet, dass zwischen den Kursteilen mit Patienten mit zentralneurologischen Störungsbildern gearbeitet wird, um die Kursinhalte durch die praktische Arbeit zu vertiefen.
- (2) Das Zertifikat berechtigt nicht dazu, als Bobath-Instruktor tätig zu sein. Hierzu besteht eine gesonderte Weiterbildungsordnung der IBITA.
- (3) Die KursteilnehmerIn verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Lehrgangs erhaltene vertrauliche Daten insbesondere über Patienten, die während des Lehrgangs behandelt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

.....
Ort, Datum

.....
Bobath-InstruktorIn, IBITA anerkannt

.....
KursteilnehmerIn